

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 27. Februar 2017

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
21. 2. 17	<b>Haushaltsbegleitgesetz 2017</b> .....	65
3. 2. 17	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Gebühren für die Ausgabe von Fahrtenschreiberkarten für digitale Fahrtenschreiber nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 .....	68
16. 2. 17	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst .....	68
9. 1. 17	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Pfrunger-Burgweiler Ried« .....	70
	Berichtigung der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV Durchführungsverordnung – EnEV-DVO) vom 8. November 2016 (GBl. S. 600) .....	74

### Haushaltsbegleitgesetz 2017

Vom 21. Februar 2017

Der Landtag hat am 10. Februar 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 48 Absatz 2 Satz 4 LHG« durch die Angabe »§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG« ersetzt.
3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden nach der Angabe »§§ 42 und 43« die Wörter » , des § 48 Absatz 1 Satz 4« eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»§ 48 Absatz 2 Satz 4 LHG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des 3. HRÄG findet keine Anwendung.«

#### Artikel 2

##### Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 12 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) geändert worden ist, werden die Angabe »60 Euro« durch die Angabe »70 Euro«, die Angabe »120 Euro« durch die Angabe »140 Euro« ersetzt und die Wörter » ; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 40 Euro« gestrichen.

#### Artikel 3

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

fungen nach Satz 1 ausschließlich als mündliche Prüfungen jeweils mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten erfolgen und sich auf die gesamten Inhalte des Moduls erstrecken können, auch wenn bei einzelnen Teilprüfungen des Moduls bereits die Note 4,0 oder besser erzielt wurde. Ferner kann festgelegt werden, dass die Prüfungsleistungen abweichend von § 29 Absatz 1 bewertet werden können.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen. Eine Abweichung von dieser Frist ist ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Hochschulorganisatorische Gründe vorliegen und sich der Vorbereitungsdienst hierdurch nicht verlängert.«

13. In § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort »Teilprüfungen« jeweils durch das Wort »Modulprüfungen« ersetzt.

14. In § 36 Satz 2 wird das Wort »Teilprüfung« durch das Wort »Modulprüfung« ersetzt.

15. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

»§ 39 a

*Übergangsvorschrift*

Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 2017 begonnen haben, gilt § 33 Absatz 2 in der bis 27. Februar 2017 geltenden Fassung.«

**Artikel 2**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst**

§ 33 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter »fünf Teilprüfungen« durch die Wörter »drei Modulprüfungen« ersetzt und der Halbsatz »erfolgte das Grundlagenstudium nach der für Studienanfängerinnen und Studienanfänger vor dem 1. März 2017 geltenden Modulstruktur treten fünf an die Stelle der drei Modulprüfungen;« angefügt.

2. In Nummer 2 wird das Wort »Teilprüfungen« durch das Wort »Modulprüfungen« ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Februar 2017

STROBL

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Tübingen über das Naturschutzgebiet  
»Pfrunger-Burgweiler Ried«**

Vom 9. Januar 2017

sowie die Aufhebung hiervon überlagerter bestehender Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist,
2. § 23 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) und
3. § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtier-Managementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550):

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Königseggwald, Riedhausen und Wilhelmsdorf, Landkreis Ravensburg sowie der Gemeinde Ostrach, Landkreis Sigmaringen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Pfrunger-Burgweiler Ried«.

Durch die Neuverordnung wird das bisher bestehende Naturschutzgebiet »Pfrunger-Burgweiler Ried« unter Einbeziehung der Naturschutzgebiete »Mühlbach«, »Laubbachmühle« und »Überwachsener See« erweitert.

(2) Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE 8022-401 im Sinne der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009<sup>1</sup> und weitgehend deckungsgleich mit dem FFH Gebiet »Pfrunger Ried und Seen bei Ilensee« DE 8122-34 im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG<sup>2</sup>.

(3) Teile des Naturschutzgebietes unterliegen dem Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Bannwald »Pfrunger-Burgweiler Ried«, die unberührt bleibt.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1.508 ha, wovon im Landkreis Sigmaringen ca. 865 ha auf Teilen

<sup>1</sup> ABl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006/ABl. EG Nr. L 363 S. 368

der Gemeinde Ostrach sowie im Landkreis Ravensburg ca. 643 ha auf Teilen der Gemeinden Königseggwald, Riedhausen und Wilhelmsdorf entfallen.

(2) Die verbindlichen Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 mit roter Umgrenzung und Schraffur sowie den drei flurstücksgenauen Detailkarten im Maßstab 1:5000 mit entsprechender Umrandung, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Für das Flurstück 232 der Gemarkung Laubbach wird die auf den Karten dargestellte Grenze durch die Neuvermessung im Zusammenhang mit der entsprechenden Grundstücksteilung konkretisiert.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst neben der Pflege- und Extensivierungszone eine in den Karten violett dargestellte Kernzone.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung eines der bedeutendsten Moorgebiete Süddeutschlands als Lebensraum einer artenreichen, charakteristischen und teilweise stark gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt sowie als Rastgebiet gefährdeter Vogelarten;
- die Erhaltung und Optimierung der naturnahen Moor Komplexe und Regeneration der degradierten Moorbeiche in der Kernzone mit dem Ziel, selbstregulative Entwicklungen zu fördern;
- die Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Grünlandbereiche der Pflege- und Extensivierungszone als Lebensraum einer charakteristischen Tierwelt und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten;
- die Erhaltung und Entwicklung der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensräume von europäischer Bedeutung, die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind;<sup>3</sup>
- die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten der im Schutzgebiet vorkommenden Arten von europäischer Bedeutung, die in Anhang II der FFH Richtlinie aufgeführt sind, die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten der im Naturschutzgebiet vorkommenden Vogelarten von europäischer Bedeutung entsprechend der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 und der in Baden-Württemberg brütenden Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewählt wurden;
- die Erhaltung des Moorgebietes als Anschauungsobjekt von hohem wissenschaftlichem Interesse;
- die Erhaltung der von Grünland und Waldbeständen geprägten, reizvollen Landschaft des Pfrunger-Burgweiler Riedes.

<sup>3</sup> Fußnote 2 zu § 1.

### § 4

#### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt negativ verändern;
6. Grünlandumbruch oder -erneuerung ohne Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen; im Übrigen gelten die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972 oder entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung;<sup>4</sup>
7. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel einzubringen;
8. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entfernen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. Tiere einzubringen, wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Entwicklungsstadien, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Weiterhin ist verboten

1. das Gebiet abseits der öffentlichen Straßen und Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

<sup>4</sup> GBL. 1972, 74

2. das Gebiet außerhalb der als Radwege gekennzeichneten Wege mit Fahrrädern oder anderen nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
3. auf Wegen unter drei Meter Breite zu reiten;
4. die Wege, in der Kernzone die positiv als Wanderwege gekennzeichneten Wege, zu verlassen;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
6. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
7. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
8. in den Gewässern zu baden oder mit Booten zu fahren, Eisflächen zu betreten;
9. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit ferngesteuerten Geräten zu überfliegen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
12. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen aufzustellen oder anzubringen;
13. Veranstaltungen oder Führungen mit mehr als 15 Personen durchzuführen; dies gilt nicht für Führungen und Veranstaltungen, die im Einvernehmen mit dem Naturschutzzentrum Wilhelmsdorf der Stiftung Naturschutz Pfrunger-Burgweiler Ried (Naturschutzzentrum) oder der höheren Naturschutzbehörde stattfinden.

### § 5

#### *Bestandsschutz*

Unberührt bleibt eine bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandhaltung.

### § 6

#### *Sonderregeln für die Landwirtschaft*

§ 4 gilt nicht für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass der Schutzzweck des Naturschutzgebietes berücksichtigt wird und

- die jeweils spezifischen Anforderungen zum Schutz geschützter Lebensräume oder geschützter Artenvorkommen berücksichtigt werden;
- auf Offenlandflächen nur Grünlandwirtschaft betrieben wird;

- die Einbringung von Phosphat die nach der bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Düngeverordnung<sup>5</sup> zulässigen Werte nicht überschreitet;
- Weideunterstände nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erweitert, verlegt oder neu errichtet werden;
- eine Grabenräumung nur insoweit stattfindet, wie es für die Aufrechterhaltung der Vorflut außerhalb des Gebietes oder zur Erreichung des Schutzzieles in der Pflegezone erforderlich ist; dabei darf die Gewässer-sole nicht weiter vertieft werden. Eine Grabenräumung in die Kernzone hinein hat zu unterbleiben. Weitergehende Einschränkungen aus Artenschutzgründen, zum Beispiel zum Schutz von Lebensstätten des Bibers, sind davon unberührt. Näheres wird in einem Grabenräumkonzept im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde geregelt.

### § 7

#### *Sonderregelungen für die Forstwirtschaft*

In der Pflege- und Extensivierungszone gilt § 4 nicht für die forstwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass der Schutzzweck des Naturschutzgebietes berücksichtigt wird und

- Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume einschließlich der umgebenden Bäume (Habitatbaumgruppen) bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
- eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Zusammensetzung der Baumarten angestrebt wird;
- das Anlegen von Wegen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde und der Forstverwaltung erfolgt.

### § 8

#### *Sonderregeln für die Jagdausübung*

§ 4 gilt nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass die Ziele des Naturschutzgebietes berücksichtigt werden und

- die Jagd auf Federwild nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ausgeübt wird;
- die Fallenjagd unterbleibt;

<sup>5</sup> Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

- keine Tiere ausgewildert werden;
- keine Futterstellen und Wildäcker angelegt werden;
- Schwarzwildkarrungen nur im Einvernehmen mit der Forstverwaltung, in der Kernzone auch der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden; dabei ist die Beeinträchtigung empfindlicher Lebensräume und der Eintrag von Nährstoffen zu vermeiden;
- das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes;
- die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte und trittempfindlicher Bodenstandorte erfolgt;
- Gesellschaftsjagden nicht stattfinden und Drückjagden in der Kernzone außerhalb des Bannwaldes nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
- Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandeltem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze, innerhalb der Kernzone nur im Einvernehmen mit der Forstverwaltung errichtet werden; dabei sind Aspekte der Gebietsberuhigung und der Trittempfindlichkeit zu berücksichtigen.

## § 9

*Sonderregeln für die Fischerei*

- (1) § 4 gilt nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass die Ziele des Naturschutzgebietes berücksichtigt werden und
- Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten gemäß schriftlicher Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
  - außer bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Teichwirtschaft keine Zufütterung erfolgt;
  - Tageskarten nur Vereinsmitglieder oder zur Nutzung in Begleitung eines Jahreskarteninhabers berechtigen. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Anzahl der Tageskarten beschränken;
  - keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
  - das Schutzgebiet nur in Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für die Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist;

- die Inseln außer für notwendige Hegemaßnahmen nicht betreten werden;
- nicht von Booten aus geangelt wird.

(2) Zulässig bleiben die bisher rechtmäßig durchgeführten satzungsgemäßen Veranstaltungen des Fischereivereins Pfrunger Ried e. V. auf den Ufergrundstücken des Nillsees zwischen K 7964 und Schutzhütte mit den Maßgaben, dass

- das jährliche Jugendzeltlager nicht vor dem 15. Juli
- der jährliche Fischerfrühschoppen nicht vor dem 1. Juli

stattfinden dürfen und entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 13 dieser Verordnung mit dem Naturschutzzentrum oder der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Zur Vermeidung erheblicher Störungen kann die höhere Naturschutzbehörde weitere Auflagen verfügen.

## § 10

*Sonstige Ausnahmen*

(1) Im Übrigen können, im Bannwald im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde, unter Abweichung von § 4 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes durch die höhere Naturschutzbehörde veranlasst oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(2) Dies gilt auch für

1. wissenschaftliche Untersuchungen nebst dazu benötigter Einrichtungen;
2. vom Biberberater der unteren Naturschutzbehörde oder vom Biberbeauftragten des Regierungspräsidiums Tübingen festgelegte Maßnahmen des Bibermanagements;
3. zusätzliche Maßnahmen zur Regulierung des Fischbestandes.

(3) Vorschriften des Artenschutzes bleiben unberührt.

## § 11

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen, im Bannwald im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde, als höhere Naturschutzbehörde Befreiungen erteilen.

## § 12

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 13

*Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 42 in 72072 Tübingen, dem Landratsamt Ravensburg, Gartenstr. 107 in 88212 Ravensburg und dem Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstr. 4 in 72488 Sigmaringen für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 14

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft

1. die Verordnung des Regierungspräsidiums über das Naturschutzgebiet »Pfrunger-Burgweiler Ried« vom 20. November 1980;
2. die Verordnung des Regierungspräsidiums über das Naturschutzgebiet »Laubbachmühle« vom 2. Juli 1982;
3. die Verordnung des Regierungspräsidiums über das Naturschutzgebiet »Überwachsener See« vom 21. Dezember 1973;

4. die Verordnung des Regierungspräsidiums über das Naturschutzgebiet »Mühlebach« vom 20. April 1995;
5. die durch den Geltungsbereich dieser Verordnung überlagerten Teile der Landschaftsschutzgebietsverordnungen »Altshausen-Laubbach-Fleischwangen« des Landratsamts Saulgau vom 13. September 1963 und »Pfrunger Ried – Rinckenburg« des Landratsamts Ravensburg vom 23. Oktober 1967.

TÜBINGEN, den 9. Januar 2017

TAPPESER

**Berichtigung der Verordnung  
der Landesregierung und des  
Umweltministeriums zur Durchführung  
der Energieeinsparverordnung (EnEV  
Durchführungsverordnung – EnEV-DVO)  
vom 8. November 2016 (GBl. S. 600)**

Die Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV Durchführungsverordnung – EnEV-DVO) vom 8. November 2016 (GBl. S. 600) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 5 muss es anstatt »Satz 5« richtig »Satz 4« lauten.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 ist nach der Bezeichnung »§ 2« das Wort »nicht« einzufügen.